



## **Risikobeschreibung und Besondere Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für interne Datenschutzbeauftragte**

RB int Datensch A 2019-03

### **Teil 1 Risikobeschreibung**

Art. 1 Versicherte Tätigkeit

### **Teil 2 Besondere Versicherungsbedingungen**

Art. 2 Unbegrenzte Nachdeckung

Art. 3 Subsidiarität

### **Teil 1 Risikobeschreibung**

#### **Art. 1 Versicherte Tätigkeit**

1. Versichert ist die Tätigkeit als interner Datenschutzbeauftragter nach den geltenden Datenschutzgesetzen und der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO).
2. Art. 5, Pkt. 3.3 AVB-A-Allgemein findet insoweit keine Anwendung.
3. Die Bestellung für mehrere Auftraggeber ist anzeigepflichtig.

### **Teil 2 Besondere Versicherungsbedingungen**

#### **Art. 2 Unbegrenzte Nachdeckung**

In Erweiterung zu Art. 2 AVB-A-Allgemein umfasst die Versicherung die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes an bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße.

#### **Art. 3 Subsidiarität**

1. Ist der geltend gemachte Schaden auch unter einem anderen Versicherungsvertrag einer Gesellschaft, für welche der Versicherungsnehmer eine nach diesem Vertrag versicherte Tätigkeit ausübt, versichert (Grunddeckung) - auch soweit der Versicherungsnehmer im dortigen Vertrag mitversicherte Person ist - und gewährt der andere Vertrag hierfür Deckung, so geht der anderweitige Versicherungsvertrag vor (Subsidiarität).
2. Der Vorrang des anderweitigen Versicherungsschutzes gilt auch dann, wenn in dem anderen Versicherungsvertrag eine der Pkt. 1 entsprechende Regelung enthalten ist und der andere Versicherer aufgrund dessen nicht zur Leistung verpflichtet ist. Eine der Pkt. 1 entsprechende Regelung liegt auch dann vor, wenn der anderweitige Versicherungsvertrag den Versicherungsschutz bereits dann ausschließt, wenn das versicherte Interesse anderweitig versichert ist (sog. qualifizierte Subsidiaritätsklausel).
3. Soweit in Unkenntnis des Vorhandenseins anderen Versicherungsschutzes im vorgenannten Sinne Leistungen aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag erbracht wurden, ist der Versicherer berechtigt, diese Leistungen zurückzufordern. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, das Bestehen anderweitigen Versicherungsschutzes dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis hiervon anzuzeigen.
4. Bei einer schriftlich begründeten Deckungsablehnung des Versicherers der Grunddeckung wird die Bearbeitung des Schadens auf Wunsch des Versicherungsnehmers gleichwohl durch die ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft (ALLCURA) übernommen. Soweit ALLCURA den Schaden aus diesem Vertrag bedingungsgemäß übernimmt, gehen etwaige Rückgriffsansprüche gegen den Versicherer der Grunddeckung im Sinne von Pkt. 1 gemäß Art. 8, Pkt. 3 AVB-A-Allgemein auf die ALLCURA über. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Rechtsübergang auf Wunsch der ALLCURA schriftlich zu bestätigen.